

Beratung Dolmetschkabinen

Die Kabine ist der Arbeitsplatz der Konferenzdolmetscher:innen. Aus diesem Grund müssen sowohl ortsfeste als auch mobile Kabinen den jeweiligen ISO-Normen entsprechen.

Fotos unten: Im BBT-Infopoint in der Festung Franzensfeste konnten im Kongresssaal „Karel Van Miert“ trotz der Denkmalschutzaufgaben mit Beratung des Südtiroler Dolmetscherverbandes zwei Dolmetschkabinen eingebaut werden.

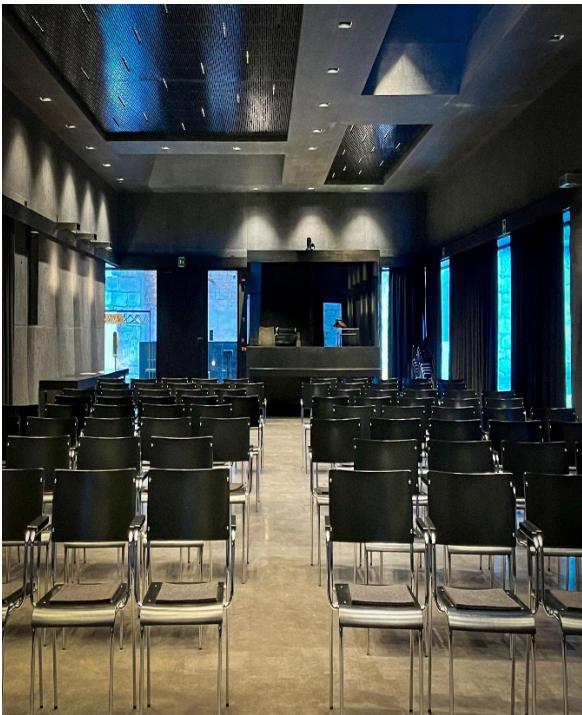


Foto © KoBe/BBT-Infopoint

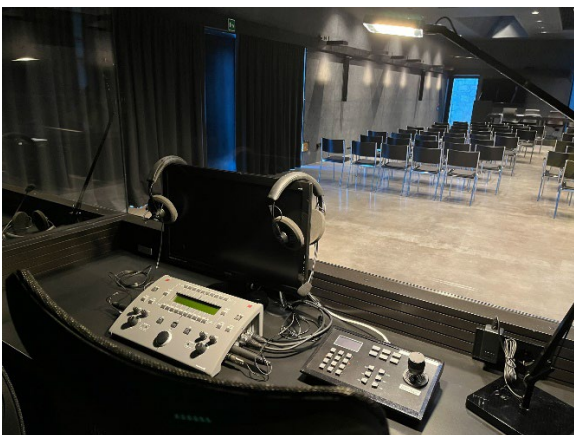


Foto © KoBe/BBT-Infopoint

1. Allgemeine Informationen

Simultandolmetscher:innen verbringen meist mehrere Stunden ihres Arbeitstages ohne Unterbrechung in der Kabine. Bei der Planung der Kabine muss daher nicht

nur auf die Erfüllung der technischen Anforderungen, sondern auch auf den Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden der Dolmetscher:innen geachtet werden.

2. Aufstellung der Dolmetschkabine

Die Kabinen müssen im Veranstaltungssaal hinter dem Publikum in erhöhter Position aufgestellt werden. Ist dies nicht möglich, sollten sie entlang der Seitenwände schräg montiert werden. Die Entfernung zu Rednerpult und Leinwand darf nicht mehr als 25 m betragen. Die Kabinen müssen mindestens 70 cm über dem Fußboden des Saales stehen und eine gute Sicht auf Rednerpult, Podium und Leinwand gewähren. Bei Montage von mehreren Kabinen sind diese nebeneinander anzuordnen, um den direkten Austausch von Informationen und Unterlagen zwischen den Dolmetschteams zu ermöglichen.

3. Regiesaal

Der Regiesaal bzw. die Kabine der Tontechniker:innen soll sich möglichst in unmittelbarer Nähe der Dolmetschkabine befinden, um die reibungslose technische Betreuung und den Informationsaustausch mit den Techniker:innen zu erleichtern.

4. Kabinentüren und Zugang

Die Kabinentür muss schallgedämmt (siehe Absatz 7), nach außen zu öffnen und nach Möglichkeit mit einem kleinen Sichtfenster ausgestattet sein. Die Kabine sollte bequem erreichbar und vom Saal aus nicht zugänglich sein. Gleichzeitig sollten Dolmetscher:innen den Saal (und die Referent:innen) auf kürzestem Wege erreichen können.

5. Abmessungen der Kabine

Die Dolmetschkabine muss folgende Mindestmaße aufweisen:

- Breite: 250 cm
- Höhe: 230 cm
- Tiefe: 240 cm

Zur Vermeidung von Widerhall sind unterschiedliche Seitenmaße zu wählen (kein seitengleicher „Würfel“).

6. Sicht und Fensterfläche

Von der Dolmetschkabine aus müssen der gesamte Saal, vor allem aber das Rednerpult, das Podium und die Leinwand gut sichtbar sein. Die leicht zum Saal hin geneigte frontale Fensterfläche nimmt die gesamte Kabinenbreite ein. Diese Glasfläche reicht von 90-95 cm bis 200 cm über dem Fußboden (um den Dolmetscher:innen auch im Stehen die Sicht auf den Saal zu ermöglichen) und sollte keine Streben aufweisen. Bei Verwendung eines Mehrscheiben-Isolierglases sollte sich der Rahmen öffnen lassen, um die Reinigung des

Scheibenzwischenraums zu ermöglichen. Die Kabine sollte zur Einsicht in die angrenzenden Kabinen auch mit einem Seitenfenster von zirka 30 bis 40 cm Breite ausgestattet sein.

7. Schalldämmung

Die Schalldämmung zum Saal und den angrenzenden Kabinen hin muss so sein, dass bei einem Geräuschpegel von 80 dB im Saal innerhalb der Kabine 35 dB nicht überschritten werden.

8. Belüftung

Die Kabinen müssen mit einem angemessenen Belüftungssystem ausgestattet sein, das innerhalb der Kabine selbst ein- und auszuschalten ist. Die Innentemperatur sollte zwischen 18 und 22 Grad Celsius liegen und individuell einstellbar sein. Die relative Luftfeuchte sollte zwischen 45% und 65% betragen, die Strömungsgeschwindigkeit der klimatisierten Luft darf 0,2 m/s nicht überschreiten.

9. Beleuchtung

Die Kabinenbeleuchtung darf nicht an die Saalbeleuchtung gekoppelt sein. Hauptlichtquelle am Arbeitstisch ist eine schwenkbare Leuchte, mit der nur die Arbeitsfläche ausgeleuchtet werden kann. Weiters ist eine Deckenleuchte zur Beleuchtung des hinteren Teils der Kabine vorzusehen. Neonröhren sind in jedem Falle zu vermeiden.

10. Arbeitsfläche

Die Arbeitsfläche muss stabil und als Schreibfläche geeignet sein sowie das Nachschlagen in Unterlagen und Wörterbüchern und das Abstellen von Flaschen und Gläsern ermöglichen. Die Oberseite der Arbeitsfläche sollte nach Möglichkeit aus stoßabsorbierendem Material sein, die Unterseite ist glatt auszuführen. Die Arbeitsfläche mit einer Mindestdiefe von 50 cm wird auf der ganzen Kabinenbreite unter der frontalen Fensterfläche angebracht. Die Arbeitsfläche ist 75 cm über dem Fußboden anzuordnen, für die Beine ist ein Freiraum von mindestens 66 cm ab Fußbodenhöhe vorzusehen.

11. Stühle

Jede Kabine ist mit zwei bequemen Stühlen auszustatten, die folgende Merkmale aufweisen müssen:

- höhenverstellbar
- fünfarmiges Drehkreuz (Räder)
- verstellbare Rückenlehne
- Armlehnen
- geräuscharme Räder

- atmungsaktive Bezüge

12. Elektroakustische Anlage

Die elektroakustische Anlage der Dolmetschkabinen muss dem technischen Standard der internationalen Normen, insbesondere der ISO-Norm 2603:2016, entsprechen.